

Vorinformation für den beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag des Landkreises Böblingen über Verkehrsleistungen im Omnibusverkehr

Dokument mit zusätzlichen Angaben im Rahmen der Vorinformation

Der Landkreis Böblingen ist Aufgabenträger und zuständige Behörde nach § 6 Abs. 1, 3 ÖPNVG-BW i.V.m. § 8a PBefG und Art. 2 lit. c) VO (EG) Nr. 1370/2007.

Er beabsichtigt, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA) über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Kraftfahrzeugen nach § 2 Abs. 1 PBefG zu vergeben. Die Vergabe erfolgt im Wege einer europaweiten Ausschreibung im offenen Verfahren.

Gegenstand der Vergabe ist das Linienbündel 4 „Weil der Stadt“. Das Linienbündel wird in zwei Losen vergeben.

Die Vorinformation definiert nach § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards. Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG können die Anforderungen auch in öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sein, auf die durch die Vorabbenachrichtigung verwiesen wird. Diese verweist zur Beschreibung der Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards, die die Verkehrsunternehmen zu erfüllen haben, auf das vorliegende Dokument.

Ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr ist gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG spätestens 3 Monate nach der Vorabbenachrichtigung im Europäischen Amtsblatt beim Regierungspräsidium Stuttgart als Genehmigungsbehörde zu stellen.

Die nachstehenden Qualitätsstandards für die zu vergebenden Verkehrsleistungen bilden den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Art. 2 lit. e und Art. 4 Abs. 1 lit. a VO (EG) 1370/2007. Sie sind wesentliche Anforderungen gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG und § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG sowie zugleich wesentliche Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG.

Mit den nachstehenden Qualitätsstandards werden zugleich die Vorgaben der geltenden Nahverkehrspläne konkretisiert.

Der Landkreis behält sich vor, die Verkehrsleistungen im Rahmen der erfolgten Vergabe während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an veränderte Verkehrsbedürfnisse, finanzielle Rahmenbedingungen oder eine Fortschreibung des Nahverkehrsplans anzupassen. Die Modalitäten für die Anpassung des Verkehrsangebots werden im öffentlichen Dienstleistungsauftrag bestimmt.

1 Anforderungen an das Fahrplanangebot

1.1 Beschreibung des Linienbündels 4

Das Linienbündel 4 ist wie folgt zu beschreiben

Los 1:

Linie 663 Weil der Stadt – Merklingen – Münklingen – Neuhausen

Linie 663A Weil der Stadt – Merklingen – Münklingen – Hausen (Schülerverkehr)

Linie 666 Weil der Stadt – Mühlhausen – Tiefenbronn – Pforzheim

Linie 666A Tiefenbronn – Neuhausen – Steinegg (Schülerverkehr)

Linie N61 Döffingen – Weil der Stadt – Hausen (Nachtbus)

Los 2:

Linie 665 Weil der Stadt Bf - Blammerberg - Bf (- Gymnasium)

Linie X 74 Universität - Magstadt - Weil der Stadt

Das Verkehrsunternehmen hat den vorgegebenen Fahrplan zu erfüllen; dieser ist in Anlage ED1 beigefügt. In Anlage ED2 und Anlage ED3 finden sich die zugehörigen Planungshilfen für das Los 1, für das Los 2 werden keine Planungshilfen bereitgestellt.

Leistungskennziffern

Das Linienbündel 4 zeichnet sich durch folgende Leistungskennziffern aus: Die Leistungskennziffern basieren auf einem Musterjahr mit folgender Verkehrstageverteilung:

Montag bis Freitag (Schule): 185

Montag bis Freitag (Ferien): 65

Samstag: 52

Sonn- und Feiertag: 63

Rolle von Silvester und Heiligabend:

Silvester (31.12.) und Heiligabend (24.12.) gelten fahrplantechnisch dann als Samstag, wenn sie auf einen Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag oder Samstag fallen. Fallen Silvester und Heiligabend auf einen Sonntag, gelten sie fahrplantechnisch als Sonn- und Feiertag. Dementsprechend ist an Silvester und Heiligabend der in Anlage ED1 dargestellte Fahrplan an Samstagen abzuleisten, es sei denn, Silvester und Heiligabend fallen auf einen Sonntag. Dann ist der in Anlage ED1 für Sonn- und Feiertage dargestellte Fahrplan abzuleisten.

Angabe für Los 1	Wert
Jährliche Nutzwagen-Kilometer	759.778
Jährliche Fahrplan-Stunden	22.927
- Davon Mo-Sa 5-21 Uhr	18.888
- Davon Mo-Sa 21-5 Uhr	1.976
- Davon So/Fe 5-21 Uhr	1.531
- Davon So/Fe 21-5 Uhr	532

Angabe für Los 2	Wert
Jährliche Nutzwagen-Kilometer	179.000
Jährliche Fahrplan-Stunden	2.500
- Davon Mo-Sa 5-21 Uhr	2.312,5
- Davon Mo-Sa 21-5 Uhr	187,5
- Davon So/Fe 5-21 Uhr	0
- Davon So/Fe 21-5 Uhr	0

1.2 Linienbündelspezifische Anforderungen an das Fahrplanangebot

1.2.1 Kilometrierung

Der Anlage ED1 wird bei der Veröffentlichung der Vergabeunterlagen eine nach verbundweit einheitlicher Methodik ermittelte Kilometrierung zu Grunde liegen. Im Rahmen dieser Vorabbekanntmachung sind keine entsprechenden Listen, denen die Teilstrecken-Längen der einzelnen Haltestellenabstände zu entnehmen sind, vorgesehen.

1.2.2 Anrufverkehre

Es sind keine Anrufverkehrs- bzw. Bedarfsverkehrsleistungen zu erbringen.

1.2.3 Regelung unterschiedliche Schulzeiten

Die in den Fahrplänen enthaltenen Fahrten mit Ausrichtung auf Schulanfangszeiten und Schulendzeiten können Veränderungen unterliegen, wenn sich die Rahmenbedingungen der erforderlichen Schülerbeförderung ändern.

1.3 Besondere Anforderungen für eigenwirtschaftliche Anträge

Der Landkreis Böblingen erteilt für folgende Fälle vorab sein Einvernehmen mit einer Abweichung der Fahrpläne von den Anforderungen gemäß Anlage ED1:

- Sollte das VU feststellen, dass die in den Musterfahrplänen enthaltenen Fahrzeitprofile zu lange Fahrzeiten zwischen den Haltestellen enthalten, können die Fahrzeiten gestrafft oder auf dem Linienweg umverteilt werden.
- Die Sicherstellung von Anschlüssen erfordert eine Verschiebung der Abfahrtszeiten im Minutenbereich.
- Veränderte Schulzeiten erfordern eine Verschiebung von Fahrlagen.

In allen Fällen ist eine Abstimmung mit dem Aufgabenträger erforderlich. Der Aufgabenträger teilt in allen vorstehenden Fällen der Genehmigungsbehörde das Ergebnis der Abstimmung mit.

2. Qualitative Anforderungen an die Leistungen

2.1 Einhaltung der Standards

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, die in Anlage ED8 beigefügten Standards der Verbundlandkreise einzuhalten.

2.2. Besondere Anforderungen für das Linienbündel

2.2.1 Wartezeitvorschriften

Die Wartezeitvorschriften sind gemäß Anlage ED4 umzusetzen. Anschlüsse sind gem. Anlage ED4 nur dann abzuwarten, wenn...

- > die Zubringer-Bahn entsprechend verspätet ist und
- > durch die Wartezeit voraussichtlich der Anschluss gesichert werden kann.

Hierfür sind zwingend die technischen Möglichkeiten des RBL-Systems zu verwenden, sodass der/die Busfahrer/in angezeigt bekommt, ob er/sie im konkreten Fall die Abfahrt verzögern soll oder nicht.

2.2.2 Einsatz von Bussen der Kategorie B

Fahrten, auf denen der Einsatz von Fahrzeugen der Kategorie B zulässig ist, sind in den Fahrplantabellen des Anlage ED1 entsprechend gekennzeichnet. Zudem kann im Falle, dass gemäß Ziffer 2.1.1.a der Standards (Anlage ED8) eine geforderte Fahrt zur Erfüllung der Kapazitätsanforderungen auf zwei Fahrten aufgeteilt wird, auch dann eine der beiden Fahrten mit einem Fahrzeug der Kategorie B angeboten werden, wenn die Fahrt selbst gem. Anlage ED1 nicht für Fahrzeuge der Kategorie B freigegeben ist.

2.2.3 Einzusetzende Fahrzeuggrößen

Alle Fahrten/Linien, die gemäß Anlage ED1 keinen gesonderten Hinweis haben, müssen mit einem Standardbus oder einem größeren Fahrzeug erbracht werden, wobei einschränkend die Ziffern 2.1.1.a und 2.1.1.b der Standards (Anlage ED8) gelten. In Anlage ED1 werden folgende Einschränkungen vorgenommen:

- > Bestimmte Fahrten müssen mit größeren Fahrzeugen (z.B. Gelenkbussen) erbracht werden, wobei auch hier stets Ziffer 2.1.1.a der Standards (Anlage ED8) einschränkend gilt und auch jeweils größere Gefäße gem. Ziffer 2.1.1 der Standards (Anlage ED8) eingesetzt werden dürfen. Diese Fahrten sind mit einem entsprechenden Verkehrshinweis versehen.
- > Bestimmte Fahrten können mit kleineren Gefäßen als einem Standardbus befahren werden. Dies trifft für Fahrten zu, die auch im Berufsverkehr eine Nachfrage erwarten lassen, für die kein Standardbus erforderlich ist. Außerhalb der Hauptverkehrszeit gilt unabhängig davon die Regelung gem. Ziffer 2.1.1b der Standards (Anlage ED8).

Entsprechende Vorgaben oder Freiheitsgrade können jeweils auf Basis einzelner Fahrten in der Zeile „Verkehrshinweis“ der Fahrplantabellen der Anlage ED1 oder für ganze Linien in der Kopfzeile der jeweiligen Fahrplantabelle der Anlage ED1 getroffen werden.

2.2.4 Besondere Fahrzeugausstattung

Es wird keine über die Standards (Anlage ED8) hinausgehende Fahrzeugausstattung vorgegeben.

2.2.5 Überschlagene Wenden

Es werden keine überschlagenen Wenden gefordert.

2.2.6 LSA-Beeinflussung

Auf den Linienwegen der Buslinien des Linienbündels 4 existieren an verschiedenen Stellen, v.a. auf dem Gebiet der Stadt Pforzheim, LSA-Anlagen, die von Linienbussen beeinflusst werden können. Die Möglichkeiten der LSA-Beeinflussung sind zu nutzen.

2.2.7 Umweltstandards

Es werden keine Umweltstandards gefordert, die über die Standards der Verbundlandkreise (Anlage ED8) und deren Anlagen hinausgehen.

2.2.8 Besonderheiten bei Tarif und Vertrieb

Es sind keine Besonderheiten im Bereich Tarif und Vertrieb zu beachten.

2.2.9 Besonderheiten, die für den verbundüberschreitenden Verkehr zu beachten sind

Es sind keine Besonderheiten im Bereich verbundüberschreitenden Verkehr zu beachten.

2.2.10 Schulbustraining für Fünftklässler (betrifft nur Los 1)

Das VU ist verpflichtet, einmal jährlich zum Schulstart ein jeweils 90-minütiges Schulbustraining an folgenden Schulstandorten anzubieten.

Johannes-Kepler-Gymnasium
Max-Caspar-Straße 47
71263 Weil der Stadt

Realschule Weil der Stadt
Jahnstraße 12
71263 Weil der Stadt

Heinrich-Steinhöwel-Gemeinschaftsschule
Jahnstraße 10
71263 Weil der Stadt

Bei diesem Schulbustraining werden den Fünftklässlerinnen und Fünftklässlern folgende Inhalte theoretisch und praktisch nähergebracht:

- Verhalten im Bus
- Einsteigen ohne zu Drängeln
- Verhalten an der Haltestelle
- Sicherer Halt

Zu diesem Schulbustraining entsendet das VU einen Bus und zwei Personen, die dazu fähig sind, den Schülern die genannten Inhalte zu vermitteln. Einen Leitfaden für ein erfolgreiches Schulbus-Training ist der WBO-Internetseite kann über den WBO bezogen werden.

2.2.11 Bereitstellungszeiten

Es werden von den VU in räumlich und zeitlich klar definierten Bereichen Bereitstellungszeiten gefordert. Die Bereitstellungszeit definiert, wie viele Minuten das Fahrpersonal und das Fahrzeug am Abfahrtssteig vor der im Fahrplan dargestellten Abfahrtszeit bereitstehen muss, Fahrgäste einsteigen lassen muss und bereits Tickets verkaufen muss. Bereitstellungszeiten sind dem Fahrpersonal klar zu kommunizieren, z.B. durch eine deutlich sichtbare Darstellung auf der Fahrerkarte.

Linie(n)	Haltestelle	Bereitstellungszeit	Zeitraum

Linien 663, 666	Weil der Stadt Bhf	Jeweils 2 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit	Mo-Fr 6 Uhr bis 20 Uhr
-----------------	--------------------	--	------------------------

2.2.12 Personenbediente Verkaufsstellen

Bezüglich der personenbedienten Verkaufsstellen gelten die Regelungen der Anlage ED7.

2.2.13 Besonderes Design

Darüber hinaus kann der Aufgabenträger verlangen, dass einzelne Busse mit einem gesonderten Design versehen werden (z.B. Freizeitbusse). Die hierfür entstehenden Kosten werden dem VU vom Aufgabenträger auf Nachweis ersetzt.

2.2.14 Kundenbüro

Bezüglich des Kundenbüros gelten die Regelungen der Anlage ED7.

2.2.15 Verkauf von Zeitfahrausweisen mit Gültigkeit ab sieben Tagen

Zeitfahrausweise mit Gültigkeit ab einer Woche bzw. 7 Tage sind in den Fahrzeugen zu verkaufen.

2.2.16 Rechtzeitiges Bereitstellen der Fahrzeugflotte

Die Fahrzeugflotte steht spätestens einen Monat vor der Betriebsaufnahme beim VU bereit. Spätestens zwei Wochen vor Betriebsaufnahme müssen in den Fahrzeugen alle erforderlichen Ausstattungsgegenstände und Beistellteile funktionsfähig vorhanden sein.

2.2.17 Haltestellen

Die Verantwortlichkeiten des Verkehrsunternehmens nach Ziff. 2.6 der Standards (Anlage ED8) beziehen sich auf die Haltestellen gemäß Anlage ED6.

2.3 Qualitätssicherungsvereinbarung

Das Verkehrsunternehmen schließt mit dem Landkreis Böblingen die in Anlage ED9 beigefügte Qualitätssicherungsvereinbarung ab. Es sichert gegenüber der Genehmigungsbehörde verbindlich zu, zum Abschluss dieser Vereinbarung bereit zu sein. Es fügt der verbindlichen Zusicherung eine einseitig unterzeichnete Fassung der Vereinbarung bei und erklärt gegenüber der Genehmigungsbehörde die Bereitschaft, dass diese die Vereinbarung zwecks Gegenzeichnung an den Landkreis Böblingen weiterleitet.

Anlagen

- Anlage ED1 Musterfahrpläne mit Linienverlaufsplänen
- Anlage ED2 Unverbindliche Planungshilfe: Fahrpläne im Excel-Format
- Anlage ED3 Unverbindliche Planungshilfe: Fahrpläne im VDV-Schnittstellen-Format
- Anlage ED4 Wartezeitvorschriften
- Anlage ED5 - nicht belegt -

- Anlage ED6 Liste der formellen Haltestellenzuständigkeit
- Anlage ED7 Personenbediente Verkaufsstellen
- Anlage ED8 Standards der Verbundlandkreise
- Anlage ED9 Qualitätssicherungsvereinbarung